

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild**

**Bartesch, Hermine  
Fiedler, Mathilde**

**Leipzig ; Nordhausen, [1918]**

k) Gesetze zum Schutze des Geschäftsbetriebes, sowie der gewerblichen Erfindungen, Muster, Modelle und Warenzeichen

**urn:nbn:de:bsz:31-106271**

verschieden bestimmt werden. Derselbe muß in Mark durch hundert teilbar sein.

Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben, für die in der Geschäftsführung dieselben Bestimmungen Platz greifen, wie beim Vorstand der Genossenschaft.

Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich, doch kann durch Gesellschaftsvertrag hierüber näheres bestimmt werden. Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages. Die Gesellschaft kann aufgelöst werden

1. durch Beschluß der Gesellschafter,
2. durch gerichtliches Urteil,
3. durch Konkurs,
4. nach Ablauf der im Vertrage festgesetzten Zeit.

In den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter andern Personen übertragen wird.

k) Gesetze zum Schutze des Geschäftsbetriebes, sowie der gewerblichen Erfindungen, Muster, Modelle und Warenzeichen.

1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Am 1. Oktober 1908 ist das neue Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Kraft getreten. Das bisherige Gesetz war nicht scharf genug und unzureichend, um alle die vielen unlauteren und betrügerischen Machenschaften im Geschäftsverkehr zu fassen. Das Gesetz ist auch für Handwerkerkreise von großer Bedeutung.

Es enthält Bestimmungen über:

- a) Unlautere Handlungen im Geschäftsverkehr.
- b) Unlautere Reklame.
- c) Ausverkaufswesen.
- d) Bestechung von Angestellten.
- e) Das sogenannte „Anschwärzen“ eines Geschäfts.
- f) Mißbrauch fremder Geschäftsbezeichnungen.
- g) Verrat von Geschäftsgeheimnissen.

a) Unlautere Handlungen im Geschäftsverkehr.

Hierüber bestimmt das Gesetz ganz allgemein, daß derjenige, der im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vor-

nimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.

b) Unlautere Reklame.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

Wer diese Angaben aber in der Absicht macht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wird, wenn die Angaben wissentlich unwahr und zur Irreführung geeignet sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Beim Verkaufe von Waren aus einer Konkursmasse ist jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

c) Ausverkaufswesen.

Bei einem Ausverkauf ist in der Ankündigung der Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren).

Jeder Ausverkauf, ganz gleich ob Ausverkauf wegen Aufgabe des Geschäfts, oder eines bestimmten Artikels, wegen Umbau, Brand oder Konkurs, ist 8 Tage vor Beginn desselben anzuzeigen, und 4 Tage vor Beginn desselben ein Verzeichnis der zum Ausverkauf gestellten Waren in 3 Exemplaren einzureichen. Die Anzeige und Einreichung hat bei der Polizeiverwaltung zu erfolgen. Ohne Anzeige sind nur zwei Ausverkäufe im Jahre gestattet und zwar ein Saison- oder Inventurausverkauf. Diese Ausverkäufe dürfen die Dauer von 3 Wochen nicht überschreiten und nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar und 15. Juli bis 1. August stattfinden.

d) Bestechung von Angestellten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer im ge-

geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

e) Unwahre Behauptungen.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet.

Der Antrag auf Schadenersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Geschieht diese Behauptung aber wider besseres Wissen, dann tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder eine dieser Strafen ein.

f) Mißbrauch fremder Geschäftsbezeichnungen.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung in einer Weise benützt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Außerdem ist der Benutzende der Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benützung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen.

g) Verrat von Geschäftsgeheimnissen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses un-

befugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniss er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Dieselbe Strafe hat auch der zu gewärtigen, der die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens.

Wer einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften verpflichtet, wird mit Gefängnis bis zu neun Monaten und mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Daneben kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

## 2. Das Patentgesetz.

Patente werden nur auf neue Erfindungen erteilt. Alle Patentgesuche sind an das Kaiserliche Patentamt in Berlin zu richten, von dem sie einer eingehenden Prüfung auf Neuheit und Patentfähigkeit unterworfen werden. Die Abfassung des Gesuches erfordert eine große Sorgfalt und Sachkenntnis, sowie eine genaue Beachtung vieler Formvorschriften, so daß es sich empfiehlt, die Anmeldung durch einen Patentanwalt besorgen zu lassen. Wird die Erfindung vom Patentamte für patentfähig erachtet, so wird das Gesuch drei Monate lang ausgelegt, während welcher Zeit Einspruch erhoben werden kann. Bis zur Ausfertigung der Patenturkunde vergeht eine Zeit von acht bis zehn Monaten; der Patentschutz dauert fünfzehn Jahre. Bei Eingabe des Gesuches ist zunächst eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten. Die jedes Jahr zu zahlende Gebühr beginnt dann im zweiten Jahre mit 50 Mark und steigt jährlich um weitere 50 Mark, so daß im dritten Jahre 100 Mark, im vierten 150 Mark, im fünften 200 Mark usw. zu zahlen sind. Patentverletzungen ziehen auf Antrag eine Bestrafung der Schuldigen nach sich und machen ihn außerdem schadenersatzpflichtig.

## 3. Schutz von Gebrauchsmustern.

Als Gebrauchsmuster werden solche Gerätschaften oder Gegenstände geschützt, die sich durch eine neue Herstellung, neue Form, Vorrichtung,

Gestaltung, zweckmäßige Anordnung, oder irgend eine Verbesserung kennzeichnen. Für Puzzwecke, z. B. Hutnadelschüler, Hutbefestiger, Hutständer u. dgl. Die Anmeldung hat bei dem Kaiserlichen Patentamte in Berlin zu erfolgen. Ihr ist eine genaue Beschreibung, in der die Eigenheiten des Neuen klargelegt sind, und ein Modell oder eine bildliche Darstellung beizufügen. Die Staatsgebühr beträgt für die ersten drei Jahre 15 M. Es läßt sich der Gebrauchsmusterschutz dann noch einmal auf weitere drei Jahre verlängern, wofür 60 Mark zu erlegen sind. Jeder Schutz eines Gebrauchsmusters kann auf dem ordentlichen Klagewege, wenn es z. B. nicht neu ist und dergl., zur Löschung gebracht werden. Willkürliche oder fahrlässige Verletzung eines Gebrauchsmusters ziehen Schadenersatz und auf Antrag auch gesetzliche Strafe nach sich.

#### 4. Das Musterschutzgesetz.

(Schutz von Geschmacksmustern.)

Neue Muster oder Modelle können durch Eintragung in das Musterregister gegen Nachbildungen geschützt werden. Als Muster oder Modelle kommen für den Musterschutz nur die sogenannten Geschmacksmuster in Betracht. Als solche unterscheidet man Flächenmuster, wie z. B. Muster für Teppiche, Tapeten, Sortenpapiere, Kleiderstoffe usw. und plastische Modelle, z. B. Verzierungen an Tischlereierzeugnissen, Schmucksachen. Das Musterregister wird von jedem Amtsgericht geführt. Die Gebühr beträgt außer den Kosten für die Bekanntmachung für jedes Muster oder Paket 1 Mark für jedes Jahr. Vom vierten Jahre an erhöht sich die Gebühr auf 2 Mark und vom elften Jahre an auf 3 Mark jährlich. Bei der Anmeldung müssen die Muster oder Modelle oder Abbildungen davon offen oder in Paketen verschlossen beigelegt werden. Die Anmeldung hat aber zu erfolgen, bevor das Muster oder Modell in den Verkehr gebracht ist.

Jede Nachbildung eines Geschmacksmusters wird auf Antrag strafrechtlich verfolgt, auch kann auf Schadenersatz erkannt werden.

#### 5. Gesetz zum Schutz der Warenzeichen.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen, das aus einzelnen Wörtern oder aus Bildern oder aus beiden zugleich bestehen kann, zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren,

für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein. Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von 30 Mark, bei jeder Erneuerung der Anmeldung, die von zehn zu zehn Jahren zu erfolgen hat, eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr 20 Mark zurück-  
erstattet.

